

**VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE VÖCKLABRÜCK (VOM
05.07.2021
ÜBER DIE TARIFMÄßIGE FESTSETZUNG DES ELTERNBEITRAGES
FÜR DIE KINDERGARTEN/KRABBELSTUBE DER STADTGEMEINDE VÖCKLABRÜCK**

Auf Grund der §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 idGF, wird verordnet:

P R Ä M I B E L

Diese Verordnung gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes ausgenommen für betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1a Oö. Kinderbetreuungsgesetz, freie Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1b Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Sonderformen gemäß § 23 Oö. Kinderbetreuungsgesetz gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7a Oö. Kinderbetreuungsgesetz.

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittags tariff),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

B E W E R T U N G D E S E I N K O M M E N S

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährten und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

* sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel)

* sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate

* ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/ zum Zeitpunkt der Aufnahme/ zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09. jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Das Familieneinkommen beinhaltet:

a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988

b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage wird der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsgrundlage herangezogen.

c) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsgrundlage heranzuziehen

- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
- bei allen anderen Einkunftsarten, welche nicht unter lit. a) und b) fallen bzw. wenn jemand mehrere Einkunftsarten hat.

d) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
- AMFG-Beihilfen
- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildienere-/ Wehrpflichtigen Entgelt
- Sozialhilfe

e) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

f) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

g) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).

h) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

§ 2 ELTERNBEITRAG

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- o vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- o ab dem Schuleintritt bzw.
- o nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- o *dass über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- o eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- o ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- o angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. * Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.

(6) Keine Gebühr ist zu entrichten, wenn das Kind länger als 4 Wochen und die halbe Gebühr, wenn das Kind länger als 2 Wochen krank ist und die Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird oder den Kindergarten aus anderen triftigen Gründen nicht besuchen kann und rechtzeitig vom Besuch abgemeldet wurde.

§ 3 MINDESTBEITRAG

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 52 Euro,
2. für Kinder über drei Jahren 45 Euro (keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich)
3. für den Nachmittagstarif 45 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 HÖCHSTBEITRAG

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 189 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 250 Euro
2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 117 Euro für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 154 Euro (keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich)
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 116 Euro.

§ 5 GESCHWISTERABSCHLAG

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinder-betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Für den Geschwisterabschlag gelten folgende Kriterien: - beitragspflichtiger Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nach dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz (keine ganztägige Schulf orm oder sonstige flexible Betreuungsform, z.B. Tagesmutter/Tagesvater), - unabhängig vom Rechtsträger, -für die Reihung als 1., 2. und weiteres Kind ist das Datum des Betreuungsbeginnns ausschlaggebend, -bei gleichzeitigem Betreuungsbeginn ist das Geburtsdatum der Kinder ausschlaggebend (älteres Kind ist das erste Kind, usw.).

§ 6

BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES FÜR KINDER UNTER 3 JAHREN

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats * und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. (mindestens) 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- o für drei Tage festgesetzt, der 75 % (mindestens 70 % gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt oder
- o für zwei Tage festgesetzt, der 55 % (mindestens 50 % gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- o für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder
- o für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES FÜR KINDER ÜBER 3 JAHREN BIS ZUM SCHULEINTRITT

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. (mindestens) 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- o für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
- o für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES FÜR SCHULKINDER

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
2. (mindestens) 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif

- o für drei Tage festgesetzt, der 75 % (mindestens 70 % gemäß § 10 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
- o für zwei Tage festgesetzt, der 55 % (mindestens 50 % gemäß § 10 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

INDEXANPASSUNG

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 10

SONSTIGE BEITRÄGE

(1) Für die Mittagsverpflegung wird der vom jeweiligen Vertragspartner für die Essensbereitstellung festgesetzte Preis pro Essensportion verrechnet.

(2) Erhöhungen/Änderungen gemäß Gemeinderatsbeschlüsse vorbehalten. Voraussetzung für die Teilnahme am Mittagstisch ist die Berufstätigkeit und eine verbindliche Anmeldung der Eltern (Meldung täglich bis spätestens 9:00 Uhr).

(3) Der Materialbeitrag beträgt jährlich 41 Euro für die Krabbelstube und 55 Euro für den Kindergarten. Die Vorschreibung erfolgt jeweils zu Semesterbeginn, September sowie Februar, jeweils die Hälfte des Gesamtbetrages.

(4) Für die Jausenverpflegung in der Krabbelstube wird ein kostendeckender Betrag eingehoben.



(5) Für die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung ist ein kostendeckender Gastbeitrag zu leisten. Der Gastbeitrag ist von der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu entrichten und wird 11-mal jährlich eingehoben und beträgt monatlich 324,00 Euro und für die Krabbelstube 621,00 Euro.


**§ 11
INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.09.2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Kindergarten-Elternbeitragsverordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Dr. Elisabeth Kölblinger

06.07.2021

Angeschlagen am: 

Abgenommen am: **21. JULI 2021** 

STADTAMT VÖCKLABRUCK
4840 Vöcklabruck / O.O.
Klosterstraße 9 - Postfach 36
Tel. 07672 / 760, Fax 760-81